OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607122/2/FP

Datum:
Linz, 14. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 02.10.2024, GZ: BHVB/924170082644/24, verhängten Strafen, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängten Strafen hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 46 Stunden) und hinsichtlich Spruchpunkt 2. auf 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 32 Stunden) herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die unter Punkt II.2. wiedergegebenen Vorwürfe und verhängte ausgehend von einem Einkommen von 1.500 Euro Strafen von 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 16 Stunden) und 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 17 Stunden). Sie sprach weiters aus, dass die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 24 Euro zu bezahlen habe.

Die Höhe der Strafe begründete die belangte Behörde damit, dass die bisherige Unbescholtenheit der Bf strafmildernd gewertet werden habe können, straferschwerend jedoch die von ihr an den Tag gelegte Fahrlässigkeit zu werten gewesen sei, da durch die gegenständliche Übertretung das besonders geschützte Rechtsgut – nämlich die Verkehrssicherheit – in sich beeinträchtigt worden sei.

I.2. Dagegen erhob die Bf am 14.10.2024 im Wege des Onlineformulars rechtzeitig Beschwerde. In der Beschwerde brachte die Bf wie folgt vor:

„[…] Ich wende mich an Sie, um meine äußerst schwierige finanzielle Situation im Zusammenhang mit der mir auferlegten Strafe von 254 € darzulegen.
Ich lebe allein und tu mir schwer, um über die Runden zu kommen. Mein Einkommen reicht gerade aus, um die grundlegenden Lebenshaltungskosten wie Miete, Lebensmittel und notwendige Rechnungen zu decken. Oft bleibt mir am Ende des Monats nicht einmal genug Geld für unerwartete Ausgaben oder kleine Anschaffungen wie in diesem Fall. Die Vorstellung, eine Strafe in dieser Höhe zahlen zu müssen, übersteigt meine Möglichkeiten bei Weitem und verursacht mir große Sorgen. Ich muss noch 3 Wochen auf meinen nächsten Lohn warten und habe knapp 50€ auf meinem Konto und muss jetzt damit 3 Wochen auskommen.
Ich bitte Sie daher inständig um Verständnis für meine Lage. Gibt es eventuell die Möglichkeit, die Strafe zu reduzieren? Jede Unterstützung, die Sie mir in dieser schwierigen Zeit anbieten können, wäre für mich von unschätzbarem Wert.
Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Ich hoffe auf eine positive Rückmeldung. […]“

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 08.11.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen, weil die Bf keine Verhandlung beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des im Rubrum genannten Straferkenntnisses lautet in seinen wesentlichen Passagen:

„1. Datum/Zeit: 04.08.2024, 15:06 Uhr
Ort: B__, B 126 Str.km 28,8, Fahrtrichtung C__ D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen "Überholen verboten von mehrspurigen Kraftfahrzeugen" gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.

2. Datum/Zeit: 04.08.2024, 15:06 Uhr
Ort: B__, B 126 Str.km 28,8, Fahrtrichtung C__ D__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 16 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994 i.V.m. § 52 lit. a Z 4a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024

2. § 9 Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 34/2011

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 140,00	2 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023
2. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023

”
[Straferkenntnis]

Die Beschwerde lautet wie unter Punkt I.2. dargestellt.
[Beschwerde]

In Ihrer Stellungnahme vom 01.10.2024 legt die Bf Folgendes dar:

„[…] Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe Ihnen bezüglich des Vorwurfs, dass ich ein Auto in einem Überholverbot überholt haben soll. Ich möchte Ihnen gerne meine Sicht der Dinge schildern.

Während meiner Fahrt auf der betreffenden Strecke habe ich einen Traktor überholt, da sich hinter mir bereits eine Kolonne gebildet hatte und ich den Verkehr nicht behindern wollte. Leider ist mir nicht aufgefallen, dass ich dabei möglicherweise gegen ein Überholverbot verstoßen habe. Ich kann mir nicht erklären, warum ich das entsprechende Schild nicht gesehen habe.

Falls mein Verhalten tatsächlich zu einer Straftat geführt hat, tut mir das aufrichtig leid. Ich schäme mich für diese Situation und versichere Ihnen, dass ich in Zukunft viel mehr darauf achten werde, um solche Fehler zu vermeiden.

Ich verschicke diese mail eigentlich 1zu1 weiter da ich diese Situation schon erläutert habe. Bis vor kurzem war mein auto noch auf meinen vater gemeldet vielleicht hat das für Verwirrung gesorgt. […]“
[genannte Stellungnahme]

Zum Zeitpunkt der Tat war die Bf unbescholten.
[Auszug Verwaltungsvorstrafen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der StVO lauten:

„§ 9. Verhalten bei Bodenmarkierungen.

(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt. […]

§ 16. Überholverbote.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:
[…]
(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:

a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“, […]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) […]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist
[…]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache‘ des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) […].“ (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Beschwerde nur in Bezug auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass die Bf die ihr im Spruch des Straferkenntnisses angelasteten Taten in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.2. Strafbemessung

IV.2.1. Die Bf hat einerseits das Vorschriftszeichen „Überholen Verboten“ missachtet, andererseits eine auf der Straße befindliche Sperrfläche befahren. An diese Feststellungen ist das Verwaltungsgericht nach dem oben Gesagten gebunden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften der StVO verstößt.

IV.2.2. Die Behörde ist hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf mangels Äußerung der Bf von 1.500 Euro ausgegangen.
Die Bf hat nun dargelegt, dass ihr aufgrund ihrer Fixkosten schon nach der ersten Woche des Monats nurmehr 50 Euro für den restlichen Monat verbleiben. Aufgrund dieser Angaben kann davon ausgegangen werden, dass bei der Bf eine äußerst angespannte finanzielle Situation gegeben ist.

Die Behörde hat die Unbescholtenheit der Bf mildernd gewertet.
Durch die Wertung der Fahrlässigkeit (Verschulden) auch als Erschwerungsgrund kam es zu einer Doppelverwertung. Beim Verschulden (in Form von Fahrlässigkeit) handelt es sich um ein eigenes Kriterium der Strafzumessung, weshalb kein gesonderter Erschwerungsgrund vorliegt.

Die Bf hat darüber hinaus schon in ihrer ersten, an die Behörde gerichteten Stellungnahme dargelegt, es tue ihr leid, sie schäme sich und werde in Zukunft mehr darauf achten, solche Fehler zu vermeiden.
Zwar mag diese Darstellung nicht die strengen Kriterien, die der VwGH an ein reumütiges Geständnis knüpft, erfüllen, die Bf hat sich aber dennoch reumütig gezeigt und Besserung gelobt, was mildernd wirkt.
Zudem zeigt sich, dass das Verfahren bereits spezialpräventive Wirkung gezeigt hat.

Im Hinblick auf das von der Behörde bereits zu Recht als maßgeblich eingeschätzte Verschulden ist zu bemerken, dass die Einhaltung von Überholverboten und ähnliche Zwecke verfolgender anderer Verkehrsregeln, wie etwa Sperrflächen, wesentliche Bedingungen der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr sind. Verstöße gegen Regeln, die unmittelbar die Kollisionsvermeidung von schnellfahrenden KFZ im Gegenverkehr bezwecken, haben besondere Bedeutung, weil damit Unfälle vermieden werden sollen, die erhebliche Auswirkungen haben können und immer wieder zu besonders gefährlichen Situationen und Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten und Toten führen.
Vorliegend handelt es sich um eine neuralgische Stelle, an welcher hohe Geschwindigkeiten eingehalten werden und aufgrund von Einfahrten und Abzweigungen besondere Gefahren vorherrschen. Beidseits der Straße sind Vorschriftszeichen „Überholen Verboten“ angebracht, es ist eine Sperrlinie vorhanden und am Tatort zudem eine Sperrfläche, die den Zweck hat, den linksabbiegenden Gegenverkehr abzuschirmen.
Die Bf hat an dieser Stelle dennoch überholt und alle drei genannten Vorschriften, die letztlich darauf abzielen, ein Überholen zu verhindern, ignoriert.

Das Verschulden der Bf ist daher entsprechend der Einschätzung der Behörde durchaus als maßgeblich einzuschätzen und ist auch das geschützte Rechtsgut deutlich beeinträchtigt.

Insgesamt erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe vor dem Hintergrund des Wegfallens eines Erschwerungsgrundes, des Vorliegens der Unbescholtenheit als besonders gewichtigem Milderungsgrund, und der hervorgekommenen schwierigen finanziellen Situation und des Umstandes, dass das Verfahren bei der Bf bereits Eindruck hinterlassen hat, als etwas zu hoch.

Insofern erachtet das Landesverwaltungsgericht die nunmehr verhängte Strafe als tat- und schuldangemessen und vor allem aus generalpräventiver Sicht erforderlich um die Tat nicht unter zu bewerten.
Die Strafe ist angesichts der bereits begonnenen Läuterung ausreichend, die Bf von weiteren Taten der gleichen Art abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Betracht, weil weder die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat, noch geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 07.04.2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

IV.2.3. Kosten

Aufgrund des teilweisen Obsiegens sind der Beschwerdeführerin keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ermäßigen sich spruchgemäß (10 % der Strafe pro Delikt mind. 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt eine nicht verallgemeinerungsfähige Ermessensentscheidung vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und ist der vorliegende Fall auch nicht verallgemeinerungsfähig, weil eine einzelfallbezogene Strafbemessung durchzuführen war. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl